

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“ genannt) an die Firma Saxlund International GmbH, Heidberg 1,4+5, D-29614 Soltau als Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Zusätzlich können individuell im Einzelfall abweichende oder ergänzende Bedingungen verwendet oder vereinbart werden.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung in Textform (Fax, E-Mail oder Brief) durch den AG.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN zwecks Ausführung des Vertrages bzw. der Bestellung (Nachfolgend „Vertrag“ oder „Bestellung“ genannt) getroffen werden, sind textlich niedzulegen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der textlichen Bestätigung des AG.
- 1.5 Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sind nur rechtsverbindlich, wenn diese in Textform erfolgen – auch per Fax oder E-Mail.

2 Vertragsschluss

In der Bestellung durch den AG liegt rechtlich die Annahme eines von dem AN gemachten konkreten Angebotes. Mit Zugang der Bestellung beim AN kommt der Vertrag zustande. Der AN ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von einer Woche in Textform zu bestätigen.

3 Liefer- und Leistungstermine

- 3.1 Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Bestellung, bzw. aus den mitgeteilten Unterlagen
- 3.2 Dem AN ist bekannt, dass die von ihm zu liefernde Ware regelmäßig in andere Waren/Produkte eingebaut und damit Teil eines einheitlichen neu herzustellenden Produkts sein wird. Der AN ist ohne zusätzliche Vergütung zur Vornahme aller Arbeiten, Maßnahmen und Aufwendungen verpflichtet, welche für die ordnungsgemäß, fachlich und qualitativ einwandfreie sowie vorschriftsmäßige Erstellung und für die bestimmungsgemäß Verwendbarkeit der von ihm zu liefernden Waren, Maschinen und/oder Leistungen erforderlich sind, sofern ihm der bestimmungsgemäß Gebrauch der Ware bekannt ist.
- 3.3 Sollten sich im Laufe der Auftragsabwicklung wesentliche notwendige oder zweckmäßige Änderungen der zu erbringende Leistung mit Folge der Kostensteigerung erweisen, die dem AN nach billigem Ermessen zumutbar sind, so sind die zusätzlichen Leistungen des AN zu den gleichen Bedingungen und auf der gleichen Preisgrundlage anzubieten, wie im Hauptauftrag. Bevor die durch die Änderungen bedingten Arbeiten/Lieferungen aufgenommen oder durchgeführt werden, muss hierüber eine Bestellergänzung des AG in Textform vorliegen.
- 3.4 Ist in der Bestellung keine abweichende Lieferanschrift ausgewiesen oder explizit vereinbart, so ist die Lieferung an nachstehende Anschrift zu versenden:

Saxlund International GmbH

Heidberg 4

D-29614 Soltau-Harber

- 3.5 Teillieferungen sind nicht gestattet, es sei denn, es gilt eine zusätzlich getroffene Vereinbarung in der Bestellung oder der AG hat dem AN vorher in Textform zugestimmt.

4 Sicherheits- und Umweltvorschriften

- 4.1 Der AN hat die gesetzlichen Vorschriften (Bestimmungsland und ggf. Bundesstaat) sowie die behördlichen Anordnungen am Bestimmungsort in Bezug auf den Umweltschutz einzuhalten, vor allem hinsichtlich Gefahrenstoffen, Staubemissionen und Lärm.
- 4.2 Falls in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, sind für die Konstruktion die nationalen bzw. europäischen Normen anzuwenden und alle Anzeigegeräte, Zähler, Messinstrumente und Zeichnungsangaben nach dem metrischen System auszuführen.
- 4.3 Der AN ist verpflichtet, die technische Dokumentation gemäß Bestellung und gesetzesgemäß innerhalb der Frist für die Lieferung der jeweiligen Ware vollständig bereitzustellen. Grundsätzlich hat der AN dem AG den Hersteller von Zulieferteilen anzugeben. Die Unterlagen müssen vollständig sein und eventuell erforderliche Schnitt- bzw. Explosionszeichnungen enthalten sowie die Ersatzteile eindeutig und umfassend definieren. Es gilt als vereinbart, dass geforderte Zeichnungen, Prüfzeugnisse und andere Dokumentationsunterlagen, wenn nicht anders vereinbart, zusammen mit der Rechnung an den AG – Abteilung EINKAUF – gesandt

werden, ansonsten tritt eine Fälligkeit der Rechnungsforderung nicht ein.

5 Liefertermine / Verzug / Pönale

- 5.1 Die vereinbarten Termine für die Dokumentation und Lieferung der Waren/Maschinen und Einrichtungen sowie alle übrigen Leistungen sind der Bestellung bzw. den zugehörigen Anlagen zu entnehmen. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich.
- 5.2 Die Lieferung ist dann fristgerecht erfolgt, wenn die Liefergegenstände an der vereinbarten Lieferadresse zum vereinbarten Lieftermin und in der vereinbarten Qualität verfügbar sind. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit dem textlichen Einverständnis des AG vorgenommen werden. Andernfalls ist der AG berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern oder den dadurch entstehenden Mehraufwand (z. B. Lagerkosten) dem AN zu berechnen.
- 5.3 Der AG ist berechtigt, im Interesse der Gesamtdisposition ohne Angabe von Gründen ein zeitweises Aussetzen und/oder ein zeitweises Beschleunigen einzelner Leistungen oder der Gesamtleistung im Rahmen des Gesamtterminkalenders zu verlangen, sofern dies für den AN nach billigem Ermessen zumutbar ist. Sollte sich diese Maßnahme kostenmäßig (zum Beispiel durch längere Lagerzeiten bei dem AN) um mehr als 10% der Gesamtnettoauftragssumme auswirken, so ist der AN berechtigt, den Preis auf der Grundlage der Kalkulation des Hauptauftrages anzupassen. Auf Anforderung des AG hat der AN seine Kalkulation offen zu legen.
- 5.4 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich textlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch für die Vorlage der technischen Dokumentation. Der AN hat seine Lieferpflicht erst dann erfüllt, wenn auch die technische Dokumentation vollständig und ordnungsgemäß ist.
- 5.5 Vertragsstrafen werden innerhalb der Bestellung vereinbart. Für Rücktritt und/oder Schadensersatz bei Verzug der Leistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6 Höhere Gewalt

- 6.1 Ereignisse höherer Gewalt sind solche Umstände, die der Leistungserbringung entgegenstehen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Folgen bei größtmöglicher Sorgfalt nicht vermieden werden können (wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Krieg, Embargo). Sie werden nur dann anerkannt, wenn sie nachweislich unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung des Vertrages durch den AN haben. Sie können dem AG nur unter der Bedingung entgegengehalten werden, dass sowohl Beginn als auch voraussichtliches Ende des Ereignisses höherer Gewalt dem Vertragspartner innerhalb von 7 Werktagen textlich mitgeteilt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Mitteilung beim AG. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu treffen, um die Folgen der Ereignisse höherer Gewalt für die Leistungserbringung so gering wie möglich zu halten.
- 6.2 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt ist der AG berechtigt, die Auslieferung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne das dem AN hieraus Ansprüche entstehen.
- 6.3 Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate dauern oder auf Seiten des AN zur dauernden Unmöglichkeit der Leistungen führen, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise mit den gesetzlichen Folgen zurückzutreten.

7 Fertigstellung / Qualitätssicherung

- 7.1 Der AG behält sich das Recht einer jederzeitigen Überprüfung des Fertigungsfortschrittes in den Werkstätten des AN oder seiner Zulieferer nach Ankündigung zu üblichen Geschäftszeiten vor. Insbesondere darf hierzu das Werks- oder Betriebsgelände betreten werden. Dies gilt auch ausdrücklich für den Endkunden des AG. Der AG hat dem AN in diesem Fall den Endkunden offen zu legen. Der AN hat einen gemeinsamen Prüfungsstermin zu zulassen.
- 7.2 Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Hierdurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des AN.
- 7.3 Der AN ist verpflichtet, die hergestellten Waren/Maschinen und Einrichtungen in Übereinstimmung mit den technischen Bedingungen dieser Bestellung, den vereinbarten Qualitätsrichtlinien und den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und – soweit möglich – einem Probebetrieb zu unterziehen. Der AG und der Endabnehmer haben das Recht, an diesen Prüfungen teilzunehmen. Zu diesem Zweck wird der AN dem AG den Beginn der Prüfungen 14 Tage im Voraus bekanntgeben.
- 7.4 Behälter, Apparate und Rohrleitungen, die unter Druck arbeiten, müssen von dem am Herstellort zuständigen Kontrollorganen auf Kosten des AN geprüft und kontrolliert werden und den

Allgemeine Einkaufsbedingungen

europäischen und/oder den deutschen bzw. anderen vertraglich vereinbarten Vorschriften entsprechen.

- 7.5 Falls sich bei den Prüfungen Mängel herausstellen sollten oder falls die hergestellten Waren/Maschinen und Einrichtungen nicht den Bedingungen der Bestellung entsprechen, ist der AN verpflichtet, solche Mängel auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen, ohne dass ihm dadurch das Recht auf eine Verlängerung der in der Bestellung vorgesehenen Liefertermine eingeräumt wird. Danach müssen die Waren/Maschinen und Einrichtungen erneut geprüft werden.
- 7.6 Die Prüfungen gelten nicht als Abnahme der Waren/Maschinen und Einrichtungen und beeinflussen die Mängelhaftung des AN in keiner Weise, unabhängig von der Anwesenheit des AG oder Endabnehmers bei diesen Prüfungen.

8 Gefahrenübergang/Abnahme

- 8.1 Die Lieferung hat, sofern nicht anders textlich vereinbart, DAP an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort gem. der zum Vertragsabschluss geltenden Incoterms zu erfolgen. Der AN trägt die Sachgefahr bis zur Lieferung der Ware an den AG oder dessen Beauftragten an dem Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist. Sofern eine Abnahme der Ware durch den AG oder dessen Beauftragten gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, tritt die Abnahme an die Stelle der Lieferung. Eine konkludente / stillschweigende Abnahme wird ausgeschlossen.

9 Mängelhaftung/Leistungsgarantie

- 9.1 Für die Sachmängelgewährleistungsrechte des AN gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften. Der Erfüllungsort für Maßnahmen der Sachmängelgewährleistung, wie z.B. Reparaturen, ist der Ort, an dem die Maschine steht / die Leistung ausgeführt wurde.
- 9.2 Die Ware/Maschine oder Einrichtung muss in Ausführung und Material zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem neuesten Stand der Technik entsprechen
- 9.3 Die Auswahl der Fabrikate ist so vorzunehmen, dass die Ersatzteilbeschaffung kurzfristig und kostengünstig möglich ist. Der AN wird nur solche Lieferanten auswählen, die gemäß Spezifikation zugelassen sind. Der AG behält sich vor, bei triftigen Gründen, z. B. einheitliche Ersatzteilhaltung, einheitliche Anlagenkonzeption, den in Aussicht genommenen Lieferanten oder die AN gewählte Lieferung abzulehnen. Der AN wird in diesem Fall den Vorschlägen des AG, einen anderen geeigneten Lieferanten oder eine andere geeignete Lieferung zu wählen, entsprechen.
- 9.4 Die Ware/Maschine oder Einrichtung muss in Ausführung und Material zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem neuesten Stand der Technik entsprechen und hat zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs die vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen. Alle Lieferungen und Leistungen müssen im Einklang mit den erforderlichen technischen Normen und Vorschriften sowie den neuesten Sicherheits- und Umweltvorschriften stehen.

- 9.5 Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und ergänzend die folgenden Regelungen: Unsere Untersuchungsbiliegenheit beschränkt sich bei unserer Wareneingangskontrolle (a) auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen), und (b) im Übrigen auf das unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang Tunliche (z.B. eine etwaige, nach Art und Umfang angemessene Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren). Falls und soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht jedoch keine Untersuchungsbiliegenheit. In den Fällen dieses Absatzes ist unsere Rüge (Mängelanzeige) unverzüglich, wenn wir sie innerhalb von acht (8) Werktagen ab Wareneingang absenden.

- 9.6 Unsere Rügeobliegenheit für später – d.h. nach der Wareneingangskontrolle (z.B. während der Verarbeitung der Ware oder nach deren Auslieferung an Dritte) – entdeckte Mängel bleibt unberührt. In diesen Fällen ist unsere Rüge (Mängelanzeige) unverzüglich, wenn wir sie innerhalb von drei (3) Werktagen ab Entdeckung absenden.

10 Verjährung der Sachmängelansprüche

- 10.1 Sachmängelansprüche verjähren – unbeschadet längerer gesetzlicher Fristen – in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang bzw. – wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist – ab der Abnahme der Waren/Maschinen oder Einrichtungen bzw. der durchgeführten Leistungen, es sei denn der Liefergegenstand ist entsprechend seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mängelhaftigkeit verursacht; dann beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme. Im Übrigen gelten für sämtliche Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche und deren Verjährung gegenüber dem AN, die gesetzlichen Regelungen.
- 10.2 Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche des AG in stand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die

Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der AN die Ansprüche des AG auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

11 Mängelbeseitigung

- 11.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt in vollem Umfang zu. In jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Für den Nacherfüllungsanspruch gilt §439 BGB. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt dem AG ausdrücklich vorbehalten.
- 11.2 Die unentgeltliche Beseitigung von Mängeln bzw. der unentgeltliche Austausch untauglicher Teile durch den AN im Rahmen dieser Verpflichtung zur Mängelhaftung, beinhaltet insbesondere die Übernahme sämtlicher Kosten für Material, Fracht, Verpackung, Zollgebühren, Demontage und Montage, Montage-Hilfskräfte, Fahrtkosten, Spesen usw. durch den AN.
- 11.3 Die ursprünglich gelieferten fehlerhaften Teile, die durch neue Teile in diesem Rahmen ersetzt werden, stehen dem AN nach dem Austausch zur Verfügung. Kosten jeglicher Art für geforderte Rücklieferungen defekter oder falscher Teile gehen zu Lasten des AN.
- 11.4 Kleine Mängel, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet und die Teilnahme des AN nicht erfordert, werden vom AG selbst nach billigem Ermessen oder von einem vom AG beauftragten Dritten repariert und die Kosten dem AN in marktüblicher Höhe belastet; das Gleiche gilt, falls der AN mit einer Behebung der Mängel durch die Monteure des AG einverstanden ist.
- 11.5 Der AG hat das Recht, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung eines Mangels auf Kosten des AN selbst vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der AN nicht innerhalb von 3 Werktagen zu der Meldung eines Mangels durch den AG Stellung nimmt bzw. nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt einer solchen Meldung die Beseitigung der Mängel in Angriff nimmt bzw. die Beseitigung in Aussicht stellt. In diesen Fällen gelten die üblichen Montagesätze des AG. Der AG wird die Beseitigung des Mangels ankündigen.

- 11.6 In dringenden Fällen, in denen die Nachbesserung durch den AN zur Vermeidung drohender unverhältnismäßig hoher Schäden nicht abgewartet werden kann, gilt Entsprechendes, wenn der AN vom Mangel unterrichtet worden ist. Die Vornahme von Mängelbeseitigungsmaßnahmen durch den AG beeinträchtigt die Sachmängelhaftung des AN nicht.

12 Produkthaftung

- 12.1 Wird der AG von einem Dritten im Wege der Produkt- oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des AN zurückzuführen, hat der AN den AG von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht trifft ihn auf das erste Anfordern des AG.
- 12.2 Im Rahmen der Haftung des AN für Schadensfälle im Sinne vorgen Absatzes ist der AN auch verpflichtet, dem AG etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 12.3 Der AN verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro pro Personenschäden/Sachschäden – pauschal – zu unterhalten. Der AN hat eine entsprechende Versicherungsbestätigung auf Anforderung des AG unverzüglich vorzulegen. Dieser Versicherungsschutz hat keine Auswirkung auf die Verantwortlichkeit des AG für entsprechende Ersatzansprüche.

13 Preise / Zahlung / Rechnung

- 13.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die in der Bestellung genannten Preise bindende Festpreise und schließen die Lieferung DAP gem. den zum Vertragsschluss gültigen Incoterms Bedingungen an den in der Bestellung benannten Bestimmungsort ein. Sie decken den gesamten Liefer- und Leistungsumfang ab. Unveränderlich bis zur endgültigen Vertragserfüllung sind ebenso vereinbarte Stundensätze und Nebenkostenpauschalen.
- 13.2 Es gilt die zum Zeitpunkt der Bestellung/Vertragsabschlusses gültige gesetzliche Umsatzsteuer, welche im Preis nicht enthalten ist.
- 13.3 Jede Preisänderung bedarf der erneuten Vereinbarung in Textform. Die vom AG geschuldete Gegenleistung wird erst dann fällig, wenn die vollständigen Lieferungen/Leistungen abgenommen sind und Rechnungen beim AG eingegangen sind und der AN sämtliche Nebenverpflichtungen erfüllt hat, jedoch nicht vor dem vereinbarten Termin.
- 13.4 Rechnungen sind dem AG in elektronischer Form nach den gesetzlichen Vorschriften via E-Mail an invoice@saxlund.de zu übersenden. Sie dürfen keinesfalls, Zollgut ausgenommen, der Ware

Allgemeine Einkaufsbedingungen

beigefügt werden. Bei Zollgut ist jeweils ein Rechnungsoriginal der Ware und den Begleitpapieren beizufügen; ist die Rechnung via E-Mail an invoice@saxlund.de zu übersenden. In der Rechnung ist jeweils unbedingt die Bestellnummer und die Projektnummer des AG anzugeben und alle Angaben der Rechnung müssen entsprechend der Bestellung des AG positionsweise gegliedert sein, andernfalls werden sie ungebucht an den AN zurückgeschickt. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

- 13.5 Die vereinbarten Zahlungsbedingungen sind der Bestellung des AG zu entnehmen. Sind keine Zahlungsbedingungen vereinbart gilt:
Rechnungsbeträge werden vom AG unter dem Vorbehalt der Prüfung wie folgt beglichen

Innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit mit 3 % Skonto oder

Innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug

Das Zahlungsziel beginnt zu laufen ab Rechnungseingang und Abnahme beim AG.

- 13.6 Forderungen des AN gegen den AG aus dieser Bestellung dürfen nicht an Dritte ohne Zustimmung des AG abgetreten werden.
- 13.7 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in dem Vertrag geregelten Zahlungspflichten, insbesondere die festgelegten Geldwerte (sofern nicht anderslautend textlich geregelt), als in Euro vereinbart gelten.
- 13.8 Die Lieferungen des AN erfolgen DAP zu dem in der Bestellung benannten Bestimmungsort, falls nichts anderes vereinbart ist. Für sämtliche Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden neuesten Fassung.
- 13.9 Bei abweichend vereinbarter Lieferbedingung EXW ist, abweichend zu den Incoterms, die Verladung auf den LKW im Leistungsumfang und im Preis des AN enthalten, es sei denn es ist ausdrücklich anders textlich vereinbart.

14 Versandpapiere

- 14.1 Allen Sendungen ist ein Lieferschein und eine Kolliliste beizufügen. Der Lieferschein ist außen am Kollli zu befestigen. Sind für den Liefer- und Leistungsumfang spezielle Formulare zu verwenden, so stellt der AG diese dem AN in Form einer Datei zur Verfügung.
- 14.2 Alle Versandpapiere sowie alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Textstücke müssen neben der Artikelbezeichnung die Artikelnummer des AG, die Beleg- und SAX-Nr. des AG (soweit dem AN mitgeteilt), die Positions-Nr. der Bestellung, das Bestell-Datum, die Mengen sowie die Art der Verpackung enthalten. Der AN haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklarationen.

15 Versendung

- 15.1 Spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin ist der Versandabteilung des AG in Textform ein Kolliliste/Lieferbereitschaftsmeldung zu übersenden, die folgende Daten enthalten muss:

- Bruttogewichte
- Nettogewichte
- Abmaße über alles (Transportmaße)
- Warenbeschreibung im Detail, d. h. lose mitgelieferte oder vormontierte Teile und Kleinteile sind detailliert aufzuführen
- Kollianzahl
- Art der Verpackung
- Zolltarifnummer

16 Lademaß

- 16.1 Bei Sendungen, die das Lademaß eines Planen-LKW überschreiten, müssen dem AG zwei Monate vor der vorgesehenen Verladung, Verladeskizzen mit genauen Gewichtsangaben eingereicht werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift gehen alle hieraus entstehenden Schäden und Verluste zu Lasten des AN.

17 Transportversicherung

- 17.1 Mangels anderer Vereinbarung wird die Transportversicherung von Haus zu Haus vom AN veranlasst und getragen.

18 Verpackung

- 18.1 Bei abweichend vereinbarter Lieferbedingung EXW ist die übliche Verpackung für LKW-Transport im Leistungsumfang und im Preis des AN enthalten, es sei denn es ist ausdrücklich anders textlich vereinbart.
- 18.2 Sollten der AN Holz als Vorverpackungsmaterial (z.B. Paletten, Kanthölzer, Bretter, Kisten etc.) verwenden muss dieses Vorverpackungsmaterial auf jeden Fall dem IPPC-Standard ISPM 15

entsprechen oder es ist Material zu verwenden, dass nicht von diesen Bestimmungen erfasst ist.

- 18.3 Der AN hat – soweit nicht in der Bestellung eine besondere Verpackungsart gewählt ist – eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verpackungsart zu wählen sowie die einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die HPE-Verpackungsvorschriften.

19 Verpackung Kleinteile/empfindliche Teile

- 19.1 Kleinteile und besonders empfindliche Teile sind in Kisten zu verpacken. Alle nicht blanken Teile sind, sofern sie nicht fertig lackiert sind, mit einem Schutzanstrich zu versehen. Blanke Teile sind mit einem Konservierungsmittel zu behandeln, so dass ausreichender Schutz für die Haltbarkeit von mindestens einem Jahr ab Auslieferung gegeben ist. Alle elektrischen Ausrüstungen müssen wasserdicht verpackt sein.

20 Rücksendung von Verpackungen

- 20.1 Verlangt der AN die Rücksendung von Verpackungen, so ist dies gesondert textlich mitzuteilen. Die Rücksendung erfolgt in diesem Fall auf Kosten und Gefahr des AN.

21 Markierung

- 21.1 Der AN ist verpflichtet, auf allen Bauteilen das Gewicht an geeigneter Stelle anzugeben oder dieses im Vorfeld per Avis mitzuteilen. Darüber hinaus sind die international üblichen und notwendigen Gefahren- bzw. Handlingsymbole (z. B. Schwerpunkt, Anschlagpunkte usw.) deutlich zu kennzeichnen.

22 Lizenzierung von Schutzrechten, Rechte Dritter

- 22.1 Der AN räumt dem AG unentgeltlich eine unbeschränkte und unbefristete Lizenz zur Nutzung sämtlicher Schutzrechte ein, die zur Nutzung, Wartung, Reparatur und Bearbeitung der Liefergegenstände (einschließlich der technischen Unterlagen und Dokumentation) erforderlich sind. Der AG ist berechtigt, diese Lizenz an Dritte bei Veräußerung der Liefergegenstände zu übertragen.
- 22.2 Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung, insbesondere durch die von ihm gelieferten Waren/Maschinen und Einrichtungen, keine Rechte Dritter- wie z. B. Patent-, Lizenz- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden. Dies gilt auch im Land des Endkunden, sofern dem AN dieses bekannt ist.
- 22.3 Wird der AG von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der AN zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Ansprüchen verpflichtet, den AG auf erstes textliches Anfordern von allen Ansprüchen, die Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen den AG geltend machen können, freizustellen.
- 22.4 Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen und Kosten, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstanden sind bzw. entstehen. Dies gilt für Ansprüche aufgrund ausländischer gesetzlicher Bestimmungen nur, wenn dem AN bekannt ist, für welches Endvertriebsland die von ihm gelieferten Waren/Maschinen und Einrichtungen bestimmt waren.
- 22.5 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, gerechnet ab der Ablieferung des Liefergegenstandes.
- 22.6 Ist die anderweitige Beschaffung von Waren/Maschinen und Einrichtungen nur auf der Grundlage von Werkstattzeichnungen des AN möglich, so ist dieser zu deren unentgeltlichen Herausgabe verpflichtet. Besitzt der AN Schutzrechte an den Waren/Maschinen und Einrichtungen, so ist er verpflichtet, den Nachbau für die Ersatzbeschaffung und die Nutzung der so hergestellten Waren zu dulden.

23 Versicherung

- 23.1 Der AN sichert dem AG eine ausreichende Versicherung seines Lieferungs- und Leistungsanteils in Bezug auf die Montage-, Unfall-, Betriebs- und Umwelthaftpflichtrisiken zu. Auf Verlangen hat der AN dem AG die Versicherung nachzuweisen.
- 23.2 Die Mitarbeiter des AN haben eine ausreichende fachliche Qualifikation. Der AN haftet uneingeschränkt für die durch Mitarbeiter des AN verursachten Schäden, gleich an welcher Sache.

24 Geheimhaltung/Reverse Engineering

- 24.1 Der AN wird alle Informationen, die er im Laufe dieses Auftrags vom AG oder einem verbundenen Unternehmen erhält und die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet oder beschrieben sind oder aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fertigungsverfahren und technische Prozesse, Berechnungen, technische Zeichnungen, technische Dokumente und Daten, Modelle, Spezifikationen, Materialien, Software (insbesondere deren Source-Code) und anderes technisches Wissen; und Preise, Konditionen, Margen, Kalkulationen sowie sonstige finanzielle Daten, (im Folgenden:

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- "Vertrauliche Informationen"**), vertraulich behandeln. Als Vertrauliche Information gilt auch die zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarung.
- 24.2 Sofern eine Vertrauliche Information nach dieser Vereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses i.S.v. § 2 Nr. 1 GeschGehG genügt, unterfällt diese Information gleichwohl der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung.
- 24.3 Der AN wird diese Vertraulichen Informationen nur für den Zweck dieses Auftrags verwenden. Er wird Vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter schützen. Die zum Schutz der Vertraulichen Informationen getroffenen Maßnahmen unterschreiten keinesfalls das Niveau, das der AN auch zum Schutz eigener vertraulicher Informationen anwendet. Um die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen auch gegenüber Dritten zu gewährleisten, setzt der AN geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik ein, um eine unbefugte und unrechtmäßige Nutzung oder Offenlegung, einen unbeabsichtigten Verlust, eine unbeabsichtigte Zerstörung oder Schädigung zu verhindern. Auf Verlangen hat der AN diese Maßnahmen dem AG nachzuweisen.
- 24.4 Vertrauliche Informationen können vom AN nur an seine jeweiligen Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Berater (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung des Projekts notwendig ist und soweit diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- Für solche Informationen besteht keine Geheimhaltungspflicht,
- die dem AN vor Erhalt dieser Informationen bereits bekannt sind oder sich in seinem Besitz befinden;
 - die dem AN rechtmäßig von einem dazu berechtigten Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart oder zugänglich gemacht wurden;
 - die vor der Mitteilung durch den AG öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder nach der Mitteilung durch den AG ohne einen Verstoß des AN gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden;
 - die nach geltendem Recht oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.
- Auf Verlangen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass eine der Ausnahmen vorliegt. Sollte der AN nach geltendem Recht oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zu einer Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet sein, hat er alle zuverlässigen Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung zu verhindern oder auf ein Minimum zu beschränken und bemüht sich in angemessener Weise darum, dass die so weitergegebenen Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.
- 24.5 Soweit zulässig hat der AN den AG hierüber unverzüglich und soweit möglich rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 24.6 Sofern im Rahmen des Auftrags Produkte oder Software zur Verfügung gestellt werden, und soweit sich aus Sinn und Zweck der Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder einem gesonderten Vertrag zwischen den Parteien nichts Abweichendes ergibt, führt der AN keine qualitative oder quantitative Analyse des Produkts und seiner Bestandteile durch und ist nicht berechtigt, das Produkt zu bearbeiten oder zu verändern, insbesondere zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), Software zu übersetzen, zu dekomprimieren oder zu disassemblieren oder auf sonstige Weise umzuwandeln.
- 24.7 Sollte der AN Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat er den AG unverzüglich zu informieren.
- 24.8 Für jeden Fall der Verletzung der Geheimhaltungspflichten nach dieser Ziffer wird der AN an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Gesamtnettoauftragswertes zahlen, es sei denn, ihn trifft hinsichtlich der Verletzung kein Verschulden. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberüht, eine Zahlung von Schadensersatz ist aber auf eine Vertragsstrafe anzurechnen.
- ## 25 Rücktritt / Kündigung
- 25.1 Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten, hat der AG das Recht, das Vertragsverhältnis mit dem AN zu beenden (je nach Vertragsart durch fristlose Kündigung / Rücktritt), wenn folgendes eingetreten ist oder der Eintritt eines der Ereignisse droht:
- Der AN stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein;
 - er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen;
 - vorbezeichnetner Antrag wird zulässigerweise vom AG oder einem Dritten gestellt;
- (d) das Insolvenzverfahren wird als vorläufiges oder endgültiges eröffnet; oder
- (f) vorbezeichnetner Antrag wird mangels Masse abgelehnt.
- 25.2 Dem AG steht ferner ein Rücktrittsrecht nach angemessener Fristsetzung und erfolglosem Fristablauf zu, falls der AN seine fälligen Lieferverpflichtungen nicht oder nicht mehr vertragsgemäß erbringt. Dies gilt auch, wenn nur teilweise Leistungspflichten, wie zum Beispiel eine Teillieferung, davon erfasst sind. Zu den Leistungspflichten des AN gehört insbesondere auch die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung nach diesen EBB.
- 25.3 Für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung gilt § 323 Abs. 2 BGB. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Bereits erhaltene Zahlungen durch den AG sind mit Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz an den AG zurückzuzahlen.
- 25.4 Der AG hat das Recht den Vertrag zu kündigen, falls der Vertrag zwischen dem AG und dem Endkunden aufgehoben oder in sonstiger Weise storniert wird oder falls der Endkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesen Fällen hat der AG dem AN alle nachweisbar erbrachten Kosten und Aufwendungen zuersetzen, die diesem bis dahin entstanden sind. Weitere Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.
- ## 26 Beistellungen des AG
- 26.1 Sofern der AG dem AN irgendwelche Gegenstände zur Fertigung beisteilt (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte, Rohmaterial, Werkzeuge, Software) ("Beistellungen"), ist der AN verpflichtet, die Beistellungen nach Ablieferung durch den AG, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich, spätestens aber vor dem Einbau oder der sonstigen Verwendung der Beistellungen, zu untersuchen und dem AG etwaige Mängel unverzüglich anzuseigen. Unterlässt der AN die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel, muss er dem AG nach der Entdeckung unverzüglich angezeigt werden, andernfalls gelten die Beistellungen auch insoweit als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der AG den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- ## 27 Haftung des AG
- 27.1 Jegliche Haftung des AG für Schäden ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nach § 309 Nr. 7 BGB nicht für Schäden des AN aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfers des AG beruhen. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfers des AG beruhen.
- ## 28 Werbung
- 28.1 Auf die Geschäftsverbindung mit dem AG darf vom AN in seiner Werbung nur hingewiesen werden, wenn sich der AG hiermit zuvor in Textform einverstanden erklärt hat.
- ## 29 Wirksamkeit/Geltungsbereich
- 29.1 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- ## 30 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Erfüllungsort
- 30.1 Auf die Rechtsbeziehung der Parteien findet deutsches Recht – unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) – Anwendung. Die VOB findet keine Anwendung.
- 30.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenen Streitigkeiten ist der Sitz des AG.
- 30.3 Erfüllungsort ist nach Wahl des AG der Sitz des AG oder dem in der Bestellung vereinbarten Lieferort.
- ## 31 Compliance
- 31.1 Der AN und die beim AN beschäftigten Personen sind während der Dauer der Geschäftsbeziehung verpflichtet, alle sie und die Geschäftsbeziehung mit dem AG betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere sämtliche Anti-Korruptions-Gesetze, einzuhalten. Es gilt der Code of Conduct des AG.
- 31.2 Der AN, dessen Management und seine Beschäftigten werden (a) Amtsträgern, potenziellen Kunden oder deren Mitarbeitern oder Dritten keine unrechtmäßigen Vorteile versprechen, in Aussicht stellen oder gewähren und (b) keine unrechtmäßigen Vorteile von potenziellen Kunden, deren Mitarbeitern oder Dritten annehmen.
- 31.3 Der AN versichert, dass der Liefergegenstand weder durch Kinder-, Gefängnis- oder Zwangsarbeit, noch auf sklavenartige, gesundheitsschädigende oder ausbeuterische Weise hergestellt worden ist, oder auf anderem Wege gegen die allgemeinen ethischen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Grundsätze, insbesondere die Menschenwürde, verstoßen wurde. Der AN versichert weiter, dass er Diskriminierung und Belästigung seiner Beschäftigten nicht toleriert und erforderlichenfalls Gegenmaßnahmen ergreift. Der AN wird stets für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen, alle anwendbaren Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutzes, Mindestlohngesetz, Schwarzarbeitergesetz, Gesundheitsschutz und Sicherheit einhalten, sowie die Belange des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Er wird keine verbotenen oder unsicheren Materialien oder Komponenten verwenden und stets eine umweltgerechte und sichere Entsorgung von Abfallstoffen gewährleisten.

- 31.4 Der AN ist verpflichtet, den Besteller über Verstöße gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten sowie zu erläutern, wie der Verstoß abgestellt wurde und welche Maßnahmen er ergriffen hat, damit sich ein Verstoß nicht wiederholt. Bei einem schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen die Verpflichtungen steht dem Besteller ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem AN bestehenden Rechtsgeschäfte zu.

32 Datenschutz

- 32.1 Sollten im Zusammenhang mit einer Bestellung im Einzelfall personenbezogene Daten durch den AG oder den AN verarbeitet werden, so geschieht dies im Einklang mit dem anwendbaren Recht, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679